

Der theologische Wert der approbierten Lehre des hl. Thomas

Autor(en): **Szabó, Sadoc**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Divus Thomas**

Band (Jahr): **4 (1917)**

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-762563>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DER THEOLOGISCHE WERT DER APPROBIERTEN LEHRE DES HL. THOMAS

Von P. SADOCSZABÓ O. P.

I. Wissenschaftliche und theologische Auktorität¹

29. Aus den bisherigen Untersuchungen folgt notwendigerweise, daß der hl. Thomas in irgendeinem Sinne eine theologische Auktorität ist.

Wir sprechen ausdrücklich von einer theologischen Auktorität des Aquinaten, die mit einer bloß wissenschaftlichen nicht verwechselt werden darf. Die wissenschaftliche Auktorität eines Verfassers richtet sich ausschließlich nach dem inneren Werte seiner schriftstellerischen Tätigkeit, gleichviel auf welchem Gebiete der menschlichen Erkenntnis. Das theologische Ansehen hingegen ist formell durch die ausdrückliche amtliche Anerkennung von seiten der Kirche als der von Gott bestellten obersten Hüterin der Offenbarung bedingt. Diese Anerkennung setzt zwar eine vorzügliche Leistung auf dem Gebiete der Glaubenswissenschaft voraus, ist aber mit dieser nicht identisch. Die Kirche muß „tamquam custos et magistra verbi revelati“² eine approbierte Lehre mit ihrer eigenen Auktorität bekleiden, damit ein wissenschaftlicher Schriftsteller sich einer theologischen Auktorität erfreuen kann. So wird auch in den Profanwissenschaften, z. B. in der Jurisprudenz ein einfaches fachmännisches Urteil von einem amtlich gutgeheißenen Rechtsspruch streng zu unterscheiden sein. Dasselbe gilt auch in der Theologie.

Der hl. Thomas besaß schon während seines Lebens eine allgemein geachtete wissenschaftliche Auktorität. Dies erhellt aus dem Zeugnisse der Pariser Universität anlässlich seines Todes. Sie drückt ihr Beileid an das zu Lyon 1274 abgehaltene Generalkapitel des Predigerordens über den großen Verlust in folgenden Worten aus: „Quis posset aestimare divinam providentiam permisisse, stellam matutinae prae eminentem in mundo, iubar in lucem saeculi, immo

¹ Fortsetzung der Abhandlung desselben Verfassers „Die Stellung des hl. Thomas in der Theologie“ in dieser Zeitschrift III (1916), p. 657—684.

² Conc. Vat. I. cap. 3, I. Denzinger, nr. 1793.

ut verius dicamus, luminare maius, quod praeerat diei, suos radios retraxisse? Plane non irrationabiliter iudicamus, solem suum revocasse fulgorem et passum fuisse tenebrosam ac inopinatam eclipsim, dum toti ecclesiae tanti splendoris radius est substractus etc.^{1.}“

Zu einer theologischen Auktorität ist indessen der heilige Lehrer nicht durch das Urteil seiner Kollegen oder der späteren Universitäten, sondern durch die formelle amtliche Anerkennung der kirchlichen Obrigkeit geworden.

30. Das Verhältnis der Kirche zum theologischen Wert einer Lehre können wir am einfachsten durch den Vergleich mit der Stellung der Kirche zum Glauben und zum Offenbarungsinhalte charakterisieren. Den Nachfolgern des hl. Petrus, so sagt das Vaticanum, ist der Heilige Geist nicht deshalb verheißen worden, „ut eo revelante novam doctrinam patefacerent, sed ut, eo assistente, traditam per Apostolos revelationem seu fidei depositum sancte custodirent et fideliter exponerent^{2.}“ Darum wird von den Theologen, wie es auch das Vaticanum tut^{3.}, allgemein eingeschärft, daß die Auktorität der Kirche nicht zur inneren Konstituierung des übernatürlichen Glaubens gehört. Das Formalobjekt des Glaubens ist die prima veritas in essendo, der formale Grund (ratio formalis qua) desselben ist die prima veritas in cognoscendo et in dicendo, oder wie wir jetzt gewöhnlich sagen, die Wahrhaftigkeit des offenbarenden Gottes. „Si in fide consideremus formalem rationem obiecti, sagt der hl. Thomas, nihil est aliud quam veritas prima. Non enim fides de qua loquimur, assentit alicui, nisi quia est a Deo revelatum. Unde ipsi veritati divinae fides innititur^{4.}“ Die Auktorität der Kirche ist nicht das innere Motiv des Glaubens, so wenig wie die äußeren Beweggründe der Glaubwürdigkeit der Offenbarung zum Formalobjekt des Glaubens gehören^{5.} Die Kirche ist vielmehr die lebendige, unmittelbare, äußere Glaubensregel, durch welche allen die gesamte Hinterlage des Glaubens rein und unverfälscht vermittelt wird^{6.} Der hl. Thomas drückt sich hierüber folgen-

¹ Denifle, Chartularium Univ. Par. I, p. 504.

² Denzinger, nr. 1836.

³ A. a. O., nr. 1789.

⁴ II. II. p. qu. 1. a. 1.

⁵ II. II. p. qu. 6. a. 1. c., ad 2.

⁶ Hettinger, Fund. Theol.², p. 641.

dermaßen aus: „formale obiectum fidei est veritas prima, secundum quod manifestatur in Scripturis sacris et in doctrina Ecclesiae, quae procedit ex veritate prima. Manifestum est autem, quod ille, qui inhaeret doctrinae Ecclesiae, tamquam infallibili regulae, omnibus assentit, quae Ecclesia docet¹.“ Und wieder: „Omnibus articulis inhaeret fides propter unum medium, scilicet propter veritatem primam propositam nobis in Scripturis secundum doctrinam Ecclesiae intelligentis sane².“

Ähnliches müssen wir auch bezüglich der kirchlichen Approbation einer Lehre behaupten. Auch hier stellt der Apostolische Stuhl keine neue Lehre auf, sondern setzt eine theologisch-wissenschaftliche Leistung voraus. Der Grund der erteilten Guttheißung ist nicht die Willkür der kirchlichen Auktorität, sondern die objektive Gediegenheit einer schriftstellerischen Arbeit, in welcher vor allem die vom übernatürlichen Charakter der theologischen Wissenschaft geforderten Bedingungen vollauf zur Geltung kommen müssen. Darum muß es dem Urteile der Kirche überlassen werden, in welchen literarischen Werken und auf welchem Zweige der theologischen Wissenschaft jene vorzüglichen Leistungen vorhanden sind, die den Grund der Approbation bilden.

Daraus entnehmen wir, daß der wissenschaftliche Wert einer Lehre durch die kirchliche Guttheißung keinerlei innere Veränderung erleidet. Die Kirche, von Christus zur treuen Bewahrung und unfehlbaren Erklärung der Offenbarungslehre³ eingesetzt, bekennt öffentlich, daß eine theologisch-wissenschaftlich begründete Anschauung sich mit ihrer eigenen übernatürlichen Überzeugung deckt und approbiert sie als ein geeignetes Mittel zur Lösung jener Aufgabe, die sie nach ihrer göttlichen Mission im Laufe der Jahrhunderte zu erfüllen hat. Dadurch nimmt die gutgeheißene Schrift, je nach dem Grade ihrer Approbation, mehr oder weniger Anteil an der übernatürlichen Auktorität der Kirche selbst. Sie erhält, neben dem inneren wissenschaftlichen, noch einen äußeren theologischen Wert, ähnlich wie eine juristisch ausgearbeitete Gesetzes-

¹ II. II. p. qu. 5. a. 3. c.

² A. a. O. ad 2.

³ Vaticanum, Denzinger, nr. 1800.

vorlage durch die Anerkennung von seiten der staatlichen Obrigkeit einen öffentlichrechtlichen Charakter empfängt.

31. Der Akt der Approbation einer Lehre gehört offenbar in den Bereich der kirchlichen Jurisdiktionsgewalt, die von der potestas ordinis verschieden ist¹. Die potestas iurisdictionis ist wesentlich eine Gewalt, die sich nicht nur auf die äußere Disziplin, sondern auch auf die Erhaltung der Lehre erstreckt. „Ipso autem Apostolico primatu,“ sagt das Vaticanum, „quem Romanus Pontifex tamquam Petri principis Apostolorum successor in universam Ecclesiam obtinet, supremam quoque magisterii potestatem comprehendit².“ Wenn also von manchen die potestas regiminis von der potestas magisterii getrennt wird, so kann dieser Unterschied kein realer, sondern nur ein virtueller sein; d. h. wir unterscheiden zwei Arten von Gegenständen, auf die sich ein und dieselbe höchste Gewalt erstreckt³. Sie heißt kirchliches Lehramt, insofern sie uns kraft ihrer göttlichen Auktorität eine Wahrheit verkündet und zur Annahme vorlegt und wird Regierungsgewalt genannt, insoweit durch sie das sittlich-disziplinäre oder das rechtliche Leben der Gläubigen geregelt wird. Doch können oft beide Tätigkeiten in eine zusammenfallen, was z. B. bei der Verpflichtung, eine ganze bestimmte Wahrheit innerlich und äußerlich unter Androhung von kirchlichen Strafen anzuerkennen, stattfindet.

32. Der letzte Zweck der Approbation einer Lehre ist das ewige Heil der durch Christus erlösten Seelen. Der unmittelbare Zweck derselben ist aber offenbar die Reinerhaltung des Glaubens, die Ausbreitung und Verteidigung der katholischen Wahrheit und die Bekämpfung der Irrlehren. Insofern nun durch die Aneignung der Lehre des hl. Thomas dieser Zweck angestrebt und erreicht wird, muß die Guttheißung der Doktrin des engelgleichen Lehrers in das Gebiet der potestas magisterii verwiesen werden. Insofern aber die Kirche durch positive Gesetze das Studium des Aquinaten vorschreibt und regelt, gehören die bezüglichen Bestimmungen offenbar zur potestas regiminis. Da aber die Gesetze nach ihrem unmittelbaren Zwecke beurteilt werden und da dieser Zweck in unserem Falle die Wahr-

¹ II. II. p. qu. 39. a. 3.

² Denzinger, nr. 1832.

³ Vgl. Straub, De Ecclesia Christi, II, p. 19 ff.

heit und die Verteidigung des Offenbarungsinhaltes ist, so muß die kirchliche Tätigkeit, die die Einführung der Lehre des hl. Thomas betrifft, eher zur potestas magisterii gerechnet werden.

Welchen Zweck der Apostolische Stuhl bei der Einführung der Lehre des hl. Thomas vor Augen hatte, können wir aus folgenden Worten Leo XIII. entnehmen: „Ubi se scholae catholicae in disciplinam et clientelam Doctoris Angelici tradiderint, facile florebit sapientia veri nominis. firmis hausta principiis, ratione atque ordine explicata. Ex probitate doctrinarum probitas gignetur vitae cum privatae tum publicae; probe vivendi consuetudinem salus populi, ordo, pacata rerum tranquillitas consequentur. — Qui in scientia rerum sacrarum elaborant, tam acriter hoc tempore lacessita, ex voluminibus sancti Thomae habituri sunt, quo fundamenta fidei christianae ample demonstrent, quo veritates supernaturales persuadeant, quo nefarios hostium impetus a religione sanctissima propulsent¹.“ In seiner Enzyklika „Aeterni Patris“ beteuert derselbe Papst, daß er die goldene Weisheit des Aquinaten „ad catholicae fidei tutelam et decus, ad societatis bonum, ad scientiarum omnium incrementum²“ — selbstverständlich insofern letztere dem Endzweck der Kirche, dem Heil der Seelen, dienlich sind — wiederherstellen wolle.

Der hl. Augustin hat die Aufgabe der Theologie in die bekannten Worte zusammengefaßt: „non utique quidquid scire ab homine potest, in rebus humanis huic scientiae (tribuitur), sed illud tantummodo, quo fides saluberrima, quae ad veram beatitudinem ducit, gignitur nutritur defenditur roboratur³.“

Mithin steht die katholische Theologie ganz im Dienste des Glaubens. Auch das von der Kirche approbierte philosophisch-theologische System des Aquinaten verfolgt denselben Zweck, und zwar im vorzüglichen Sinne.

II. Das kirchliche Lehramt und die approbierte Lehre

33. Um nun auf unsere Frage nach dem theologischen Wert der Auktorität des hl. Thomas näher einzugehen, müssen

¹ „Cum hoc“, 4. Aug. 1880, Acta Leonis XIII, I. p. 150.

² A. a. O., p. 107.

³ De Trinit. l. 14. c. 1, nr. 3.

wir kurz ins Auge fassen, in welchem Verhältnis das kirchliche Lehramt zu einer approbierten Lehre stehen kann.

Drei Dinge sind hier zu erwägen: erstens der Gegenstand des kirchlichen Lehramtes im allgemeinen, zweitens die Stellungnahme der kirchlichen Auktorität zu einer Lehre, drittens muß in der Doktrin des hl. Thomas dasjenige bezeichnet werden, dem eine theologische Bedeutung zukommt.

Der Gegenstand des kirchlichen Lehramtes kann ein direkter oder ein indirekter, ein unmittelbarer oder ein mittelbarer sein. „Pertinet aliquid ad disciplinam fidei dupliciter: uno modo directe, sicut articuli fidei, qui per se credendi proponuntur... Quaedam vero indirecte pertinent ad fidei disciplinam, in quantum scilicet ipsa non proponuntur ut propter se credenda, sed ex negatione eorum sequitur aliquid contrarium fidei¹.“ „Ad fidem pertinet aliquid dupliciter; uno modo directe, sicut ea quae nobis sunt principaliter divinitus tradita, ut Deum esse trinum et unum... Indirecte vero ad fidem pertinent ea, ex quibus negatis consequitur aliquid contrarium fidei².“

Der direkte und unmittelbare Gegenstand des kirchlichen Lehramtes sind die von Gott geoffenbarten Wahrheiten, die, wie das Vaticanum sagt, „in libris scriptis et sine scripto traditionibus, quae ipsius ore Christi ab Apostolis acceptae aut ab ipsis Apostolis Spiritu Sancto dictante quasi per manus traditae usque ad nos pervenerunt³.“ Diese Wahrheiten sind als „divinum depositum“ der Kirche von Christus „fideliter custodienda et infallibiliter declaranda⁴“ übergeben worden. Alles also, was im Offenbarungsinhalte formell ausgesprochen oder mitbegriffen ist, gehört zum unmittelbaren Gegenstande des kirchlichen Lehramtes.

Eine Wahrheit kann aber in einer formell geoffenbarten entweder als deren notwendige Voraussetzung oder als eine aus ihr sich ergebende klare natürliche Folgerung, wie z. B. der Teil im ganzen oder das Partikuläre im all-

¹ S. Thom. In I. Cor. c. 11. lect. 4.

² I. p. qu. 32. a. 4. c.

³ Denzinger, nr. 1787.

⁴ A. a. O., nr. 1800.

gemeinen, enthalten sein¹. Die sogenannten theologischen Konklusionen, jene Sätze nämlich, die aus einer unmittelbar geoffenbarten Wahrheit mittels der natürlichen Schlußfolgerung der Vernunft abgeleitet werden², gehören zwar als solche nicht zum unmittelbaren Objekte des kirchlichen Lehramtes. Indessen kann die Kirche, erleuchtet durch das göttliche Licht des in ihr wirkenden Heiligen Geistes, erkennen, daß eine Lehre, die wir durch unsere Vernunft in einer unmittelbar geoffenbarten Wahrheit gefunden haben, sich wirklich darin findet. In diesem Falle wäre jener Satz zwar nicht als eine theologische Konklusion, sondern als eine schon an sich im Glaubensinhalte vorhandene, aber von der Kirche unter dem Beistande des Heiligen Geistes erst jetzt als solche erkannte Wahrheit, ein direkter Gegenstand ihres Lehramtes³.

Damit aber eine geoffenbarte Wahrheit Gegenstand des kirchlichen Lehramtes sein kann, ist es, wie das Vaticanum sagt, notwendig, daß sie vom Heiligen Geiste durch Christus den Aposteln unmittelbar mitgeteilt worden ist. Denn die öffentliche, für alle Menschen erlassene Offenbarung ist mit den Aposteln abgeschlossen. Jede geoffenbarte Wahrheit muß also der Menschheit durch die Kirche übermittelt werden⁴. Ebendeshalb kann eine Privatoffenbarung nach der Meinung vieler Theologen zwar *sub fide divina* geglaubt werden, aber nicht Gegenstand der *fides catholica* sein⁵. Die Kirche hat zwar das Recht, Inhalt und Glaubwürdigkeit einer solchen Offenbarung nach den Grundsätzen der Glaubenswahrheiten zu prüfen und darüber ein entscheidendes Urteil auszusprechen, aber als unmittelbares Objekt des kirchlichen Lehramtes kann eine Privatoffenbarung nicht in Betracht kommen, noch kann sie an und für sich einen sicheren theologischen Wert beanspruchen⁶.

34. Mittelbarer und indirekter Gegenstand des kirchlichen Lehramtes sind alle jene Wahrheiten und Tatsachen, die, wenn auch formell nicht geoffenbart, dennoch derart mit den Offenbarungslehren in Zusammenhang stehen, daß die Kirche ohne unfehlbare Lehrgewalt

¹ Salmanticenses, De fide, Disp. I, Dub. IV.

² Billuart, Diss. procem. a. V.

³ So unter anderen: Salmanticenses, a. a. O., § VII, nach Joannes a S. Thoma, I. part., qu. I, Disp. II, a. IV.

⁴ I. p. qu. I, a. 8. ad 2; Canus, De Locis theol. XIII, c. III.

⁵ Dagegen sind Salmanticenses, a. a. O., § I, II.

⁶ Straub, De Ecclesia Christi II, p. 250, 339.

auf diesem Gebiete ihrer Aufgabe, den Glaubensschatz rein und unversehrt zu verwalten, die Glaubenswahrheiten gegen falsche Auslegungen zu schützen, gegen Angriffe zu verteidigen, nicht nachkommen könnte¹.

Die Kirche selbst nimmt auf diesem Gebiete die Unfehlbarkeit für sich in Anspruch. So heißt es im Vaticanum: „Ecclesia, quae una cum apostolico munere docendi mandatum accepit fidei depositum custodiendi, ius etiam et officium divinitus habet falsi nominis scientiam proscribendi, ne quis decipiatur per philosophiam et inanem fallaciam (Col. 2, 8). Quapropter omnes christiani fideles huiusmodi opiniones, quae fidei doctrinae contrariae esse cognoscuntur, maxime si ab Ecclesia reprobatae fuerint, non solum prohibentur tamquam legitimae scientiae conclusiones defendere, sed pro erroribus potius, qui fallacem veritatis speciem prae se ferant, habere tenentur omnino².“

Diese mittelbare Lehrgewalt der Kirche erstreckt sich indessen ziemlich weit³. Die Kirche hat den göttlichen Auftrag, auf dem Wege der positiven Gesetzgebung den äußeren Gottesdienst und das religiöse Leben zu regeln, um den geoffenbarten Wahrheiten eine praktische, dem Endzweck der Kirche entsprechende Bedeutung zu verschaffen. In allen diesen Dingen, soweit dabei der Wahrheitsgehalt in Frage kommt, muß die Kirche unfehlbar sein. Zu demselben Gebiete rechnen die Theologen auch das feierliche Urteil der Kirche über die sogenannten *facta dogmatica*, die Heilig- und Seligsprechungen, die feierliche Bestätigung eines Ordens und nicht zuletzt auch, wie schon früher (Nr. 11) erwähnt, die Verurteilung einer Lehre *infra notam haeresis*.

Es ist allerdings wahr, daß die Unfehlbarkeit der Kirche in diesen mittelbaren Gegenständen ihres Lehramtes kein ausdrücklich definiertes katholisches Dogma ist, aber ebenso sicher ist es, daß die Übung der Kirche durch alle Jahrhunderte und die theologischen Gründe so schwer ins Gewicht fallen, daß wir diese Unfehlbarkeit, im allgemeinen gesprochen, als

¹ Hettinger, *Fundamentaltheologie*², p. 768; Valentinus ab Assumptione, *C. Disc., Theol. Dogm. schol. Burgis* 1910, I, p. 485.

² Denzinger, nr. 1798.

³ Vgl. De Groot, *Summa Apol. de ecclesia*², p. 273 ff.

eine Glaubenslehre ansehen müssen. Denn zum Glauben gehören nicht nur jene Wahrheiten, die ausdrücklich und formell von der Kirche als feierliche Dogmen definiert wurden, sondern auch all das, was in der Quelle der Offenbarung sachlich enthalten ist und von uns als solches erkannt wird. Nun ist es aber eine unmittelbar geoffenbarte Wahrheit, daß der Heilige Geist in der Kirche bis ans Ende der Zeiten durch seinen Beistand verbleibt, um sie alle Wahrheit zu lehren, die zur Reinerhaltung des Glaubensschatzes, zur Leitung und Regierung der Kirche erforderlich ist. Hiezu ist aber die Unfehlbarkeit der Kirche auf dem mit den unmittelbar geoffenbarten Wahrheiten innig verbundenen Gebiete, wie schon gesagt wurde, unbedingt notwendig. Daher ist diese Unfehlbarkeit in der direkt geoffenbarten Lehre über den göttlich verheißenen Beistand des Heiligen Geistes als ein Teil im ganzen oder wie das Partikuläre im allgemeinen schon enthalten. Sie muß demnach, wenigstens im allgemeinen, als eine formell-virtuell geoffenbarte Wahrheit, also als eine Glaubenslehre, festgehalten werden¹.

Die zum mittelbaren Lehramte der Kirche gehörigen Gegenstände werden im einzelnen nicht *sub fide divina et catholica*, sondern *sub fide ecclesiastica* oder *mediate divina* für wahr gehalten. Während nämlich, wie schon angegeben wurde, das Motiv des eigentlichen theologischen Glaubens die Auktorität Gottes ist, so ist der unmittelbare Beweggrund der *fides ecclesiastica* die Unfehlbarkeit der Kirche oder, besser gesagt, der von Gott zugesicherte Beistand des Heiligen Geistes. Die *fides catholica* stützt sich auf die *auctoritas Dei loquentis*, die *fides ecclesiastica* auf die *auctoritas Dei assistentis*². Die weitere Frage nach der Natur dieser *fides ecclesiastica* liegt außerhalb der von uns hier zu lösenden Aufgabe. Es genügt festzustellen, daß auch ihr letztes Motiv die Auktorität der göttlichen Offenbarung, *ipse Deus revelans*, ist³.

Diesen Gedanken will offenbar der hl. Thomas aussprechen, wenn er den Heiligen Geist als die Seele der Kirche bezeichnet: „*Ecclesia catholica est unum corpus et*

¹ Straub, a. a. O., p. 281—82.

² De Groot, a. a. O., p. 342; Straub, a. a. O., p. 340.

³ Vgl. unter den Neueren Schiffini, *De virtutibus infusis*, Friburgi 1904, p. 213.

habet diversa membra. Anima autem, quae hoc corpus vivificat, est Spiritus Sanctus. Et ideo post fidem de Spiritu Sancto iubemur credere Sanctam Ecclesiam catholicam¹. „Si dicatur in Sanctam Ecclesiam catholicam, hoc est intelligendum secundum quod fides nostra refertur ad Spiritum Sanctum, qui sanctificat Ecclesiam; ut sit sensus: credo in Spiritum Sanctum sanctificantem Ecclesiam².“

35. Das Zweite, was wir bei der theologischen Bewertung einer kirchlich approbierten Lehre ins Auge fassen müssen, ist die Art und Weise, wie das kirchliche Lehramt einen Gegenstand den Gläubigen vorlegt. Daß hier nur Fragen des Glaubens und der Sitten oder mit diesen zusammenhängende in Betracht kommen, braucht nach dem Gesagten nicht noch eigens betont zu werden. Aber zwei andere Bedingungen müssen wir hervorheben, soll eine Entscheidung des kirchlichen Lehramtes für uns einen sicheren theologischen Wert besitzen.

Zunächst muß das kirchliche Lehramt, formell als die höchste Instanz gefaßt, den Willen haben, eine Wahrheit der ganzen Kirche vorzutragen und diese zur Annahme derselben zu bestimmen.

Außerdem muß die höchste Lehrautorität als solche die Absicht haben und offenbaren, eine Frage definitiv und unwiderruflich zu entscheiden und eine derartig festgesetzte Lehre der Kirche zur Annahme vorzulegen, d. h. gesetzlich zu proponieren.

Damit ist indessen nicht gesagt, daß eine unfehlbare Lehrentscheidung auch äußerlich an die Gesamtheit der Gläubigen adressiert sein oder daß dabei die ganze Kirche direkt angesprochen werden müßte. Ebensowenig ist dazu erforderlich, daß sie in einer feierlichen Bulle oder in einem allgemeinen Rundschreiben zur Kenntnis der Christenheit gebracht werde. Denn tatsächlich gibt es mehrere unfehlbare Entscheidungen, die unmittelbar bloß an die Kardinäle, an einzelne Kirchenprovinzen, an diesen oder jenen Bischof oder auch an Privatpersonen gerichtet waren. Es genügt, daß die höchste Lehrautorität die ausdrückliche Absicht

¹ Opusc. In Symb. Apost. c. 9.

² II. II. p. qu. 1. a. 9. ad 5.

habe und dieselbe auch entsprechend kundgebe, einen für die ganze Kirche berechneten und damit alle Gläubigen verpflichtenden Lehrausspruch zu tun, jedoch so, daß unter „Kirche“ hier in erster Linie die Gesamtheit der Bischöfe und Priester zu verstehen ist.

Straub sagt hierüber folgendes: „*dummodo ex verbis vel adiunctis certo constet, pontificem velle ad doctrinam recipiendam peremptorie et in perpetuum obligare, nihil interest, utrum in forma exteriori doctrina ad ecclesiam totam an ad partem eius dirigatur, quoniam decreta fidei pro necessitate fidei unius universalia intelliguntur; ratio autem alloquendi homines hos prae illis pontifici, quamvis fungenti munere pastoris christianorum omnium orbis, non episcopi simplicis urbis, cum aliis ea potest esse, quod potius hi quam illi pro se vel pro subditis suis confirmatione Petri vivi egent*¹.“

Übrigens lehrt das Vaticanum hinsichtlich der zum feierlichen Dogma erhobenen päpstlichen Unfehlbarkeit ausdrücklich, daß der römische Papst dann irrtumslos etwas verkündet: „*cum ex cathedra loquitur, id est, cum omnium Christianorum pastoris et doctoris munere fungens pro suprema sua Apostolica auctoritate doctrinam de fide vel moribus ab Universa Ecclesia tenendam definit*².“

Bezüglich des übrigen Gebietes des kirchlichen Lehramtes erklärt Pius IX.: „*sapientibus catholicis haud satis esse, ut praefata Ecclesiae dogmata recipiant ac venerentur, verum etiam opus esse, ut se subiiciant tum decisionibus, quae ad doctrinam pertinentes a Pontificiis Congregationibus proferuntur, tum iis doctrinae capitibus, quae communi et constanti Catholicorum consensu continentur ut theologicae veritates et conclusiones ita certae, ut opiniones eisdem doctrinae capitibus adversae quamquam haereticae dici nequeant, tamen aliam theologiam mereantur censuram*³.“

Es muß aber hier ein Unterschied gemacht werden. Wird eine Lehre von der Kirche feierlich oder durch die allgemeine Lehre der Theologen — die ja ein sicherer locus theologicus ist — als ein mit dem Glauben und den

¹ De Ecclesia Christi, II. p. 482. Über einzelne äußere Formen der unfehlbaren Entscheidungen siehe Scheeben, Dogmatik I, p. 228.

² Denzinger, nr. 1839.

³ A. a. O., nr. 1684.

Sitten zusammenhängender Gegenstand angenommen oder das Gegenteil davon zwar nicht als häretisch, aber *infra notam haeresis* irgendwie als irrtümlich und falsch bezeichnet, so ist eine solche Lehre mit absoluter Gewißheit *sub fide ecclesiastica* festzuhalten, wie wir dies bereits früher (Nr. 11) gesagt haben.

Die gewöhnlichen Entscheidungen der römischen Kongregationen, des *S. Officium*, des seit 22. März mit diesem vereinigten Index und seit neuerer Zeit auch der *Commissio biblica*¹, selbst wenn sie vom Papst in *forma communi* gutgeheißen sind, ferner die allgemeinen Äußerungen und Richtlinien der kirchlichen Obrigkeit können aus sich selbst noch keine *fides ecclesiastica* beanspruchen. Und dies aus dem einfachen Grunde, weil die genannten Auktoritäten entweder nicht kompetent sind, von uns eine solche innere Unterwürfigkeit des Verstandes zu fordern, die zur *fides ecclesiastica* nötig ist, oder aber, weil ihnen die Absicht, durch ihre Äußerungen in einer Frage ein definitives und allgemein bindendes Urteil auszusprechen, fehlt.

Zu welcher inneren Zustimmung wir derartigen Entscheidungen gegenüber verbunden sind, erklärt und begründet Straub mit folgenden Worten: „*talibus edictis per se debetur assensus internus quidam firmus, quamvis non super omnia. Debetur, inquam, assensus etiam internus quidam firmus. Etenim magisterium sacrum cum ut potestas vera iurisdictionis non solum ad externam professionem subditorum, sed ad oboedientiam intellectus pro assensu fidei super omnia firmo praescribendo spectet, praecipere assensum internum etiam inferiorem modo suo firmum iure desuper dato poterit; nempe qui maiora, idem et minora in eodem genere potest, et sicut disciplinae sacrae leges ex se perpetuas et, dum ne appareat quidquam mali, praecepta ad tempus valida pro agendis voluntate, ita in rebus fidei leges in perpetuum et, dum ne appareat quidquam falsi, velut praecepta interim pro tenendis intellectu ecclesia ferre valet. Et vero simplices episcopi, quamvis sint fallibiles . . . consimiliter igitur maiora tribunalia romana, quamvis fallibilia, et ipse pontifex nondum utendo potestate summa summe vel pro locutione infallibili rite iniungent assensionem per se quidem satis firmam praestandam ad*

¹ Vgl. das *Motu proprio „Ilibatae custodiendae“*, 29. Juni 1910, *Acta Ap. S. II.* p. 469.

doctrinam, qua depositum revelationis explicant vel in controversia iudicant¹.“

Diese Entscheidungen, zu denen auch alle ähnlichen lehramtlichen Äußerungen der kirchlichen Auktorität zu zählen sind, müssen wir schon deshalb hoch einschätzen, weil die göttliche Vorsehung sich ihrer bedient, um die Gläubigen von ferneren Gefahren in Glaubensfragen zu schützen. Es wohnt ihnen zwar keine „veritas infallibilis“, wohl aber eine „infallibilis securitas“ inne, wie Hettinger sich ausdrückt², weshalb sie mit einer inneren Unterwürfigkeit und in gläubigem Gehorsam angenommen werden müssen.

Mit Recht hat daher Pius X. folgende Sätze der Modernisten verworfen: „Ecclesia, cum proscribit errores, nequit a fidelibus exigere ullum internum assensum, quo iudicia a se edita complectantur“, und ferner: „Ab omni culpa immunes existimandi sunt, qui reprobationes a Sacra Congregatione Indicis aliisque Sacris Romanis Congregationibus latis nihili pendunt³.“

Noch mehr verdient derjenige verurteilt zu werden, der die Verlautbarungen des S. Officium oder die allgemeinen päpstlichen Unterweisungen und Richtlinien einfach ignorieren oder denselben entgegenhandeln würde.

36. Das Dritte, was in der gegenwärtigen Frage in Betracht gezogen werden muß, ist die Lehre des hl. Thomas, der wir einen theologischen Wert zuschreiben wollen. Wir haben darin ein Mehrfaches zu unterscheiden.

Erstens kommt das philosophisch-theologische System des Aquinaten als ein einheitliches, organisches, wissenschaftliches Lehrgebäude in Erwägung. Von diesem sagten wir früher, daß es von der Kirche approbiert und vorgeschrieben wurde.

Zweitens müssen wir die einzelnen Teile der Doktrin des hl. Thomas ins Auge fassen, die zwar tatsächlich zum organischen Ganzen gehören, aber dennoch von demselben losgelöst gedacht und behandelt werden können.

Drittens müssen solche Lehrsätze unterschieden werden, die sich zwar im hl. Thomas finden, aber seinem philosophisch-theologischen System nicht eingegliedert sind

¹ Straub II, p. 345. II. p. 345.

² Fundamentaltheologie², p. 762.

³ Denzinger, nr. 2007, 2008.

und unbeschadet seines wissenschaftlichen Inhaltes aus demselben entfernt werden könnten.

Viertens muß auf die Beweiskraft der einzelnen Argumente, welche der Aquinate anführt, um seine Behauptungen zu erhärten, Rücksicht genommen werden. Diese Argumente sind je nach dem Gegenstande, entweder Auktoritätsgründe aus der Heiligen Schrift, den Konzilien und den Vätern, oder aber Vernunftbeweise, die der hl. Thomas aus seinen wissenschaftlichen Prinzipien ableitet. Es ist demnach selbstverständlich, daß nicht allen Argumenten des hl. Thomas die gleiche Beweiskraft innewohnen kann. Manchmal kommt denselben nur die Bedeutung einer Wahrscheinlichkeit zu, ein anderes Mal ist die Kraft seiner Argumentation überwältigend und überzeugend, sei es wenn er als Theolog, sei es wenn er als Philosoph redet.

Man sieht also, daß bei der Untersuchung der theologischen Bedeutung der Doktrin des engelgleichen Lehrers nicht alles, was sich in seinen Schriften findet, auf die gleiche Stufe gesetzt werden darf. Hat ja der hl. Thomas selbst ab und zu seine Ansichten geändert, bzw. genauer und besser formuliert. Manche Lehrsätze bezeichnet er selbst, und zwar nicht immer aus Bescheidenheit, nur als wahrscheinlich, wodurch er den entgegengesetzten offenbar nicht jede Begründung absprechen will. Einzelne Argumente hat er später entweder preisgegeben oder ihnen eine andere, schärfere Prägung gegeben. Indem also die Kirche die Lehre des hl. Thomas vorschreibt, tut sie dies offenbar in dem Bewußtsein, seine Doktrin, so wie sie uns vorliegt und nicht anders, zu approbieren.

Das in diesem Abschnitt Gesagte läßt sich in folgende Punkte kurz zusammenfassen:

a) Während die *fides divina* als solche eine von Gott geoffenbarte Wahrheit zum Gegenstande hat, fordert die *fides divino-catholica*, daß eine geoffenbarte Wahrheit zwar wegen der Auktorität Gottes für wahr gehalten, aber durch die Kirche uns zum Glauben vorgelegt werde.

b) *Fide ecclesiastica* müssen wir alles das festhalten, was mit den geoffenbarten Wahrheiten in einem solchen Zusammenhange steht, daß der Glaubensinhalt sonst nicht rein bewahrt, erklärt, verteidigt oder richtig für das christliche Leben angewendet werden könnte. Das Urteil hier-

über steht der Kirche selbst oder der allgemeinen Lehre der Väter und Theologen zu.

c) Den übrigen Entscheidungen und Lehräußerungen der kirchlichen Behörden gebührt eine innere religiöse Zustimmung des Verstandes und Unterwerfung des Willens, die aber einer niedrigeren Ordnung angehören, also die beiden eben genannten.

d) Eine Lehre, die wir *fide catholica* oder *ecclesiastica* festhalten, ist von größtem, weil unfehlbarem Werte für die Theologie und bildet einen eigentlichen *locus theologicus* für die Beweisführung der Glaubenswissenschaft.

e) Die übrigen Entscheidungen der kirchlichen Auktoritäten sind zwar von der Theologie zu beachten, genügen aber noch nicht, um aus sich selbst eine theologische Gewißheit zu begründen.

III. Die Lehre des hl. Thomas als Gegenstand des kirchlichen Lehramtes

37. In welchem Verhältnis steht nun die kirchlich approbierte Lehre des Aquinaten zu den kurz entwickelten Grundsätzen und in welchem Sinne kann seine Doktrin Gegenstand des kirchlichen Lehramtes sein?

Vor allem ist hier ausdrücklich zu betonen, daß die Lehre unseres Meisters in keiner Weise zum unmittelbaren Gegenstand des *magisterium ecclesiasticum* gehören kann, da derselbe nur eine von Gott geoffenbarte Wahrheit ist, die uns durch die Kirche übermittelt wird. Nun ist aber die Lehre des hl. Thomas, unter welchem Gesichtspunkte man sie betrachtet, in keiner Weise in dem amtlichen Offenbarungsinhalte, so wie er von der Kirche verwaltet wird, enthalten: die Schriften des großen Aquinaten sind das Resultat seiner wissenschaftlichen Forschungsarbeit.

Wir sehen auch, daß seine Lehre von der Kirche zwar im höchsten Grade empfohlen und in vollem Ernste vorgeschrieben, aber nie als Glaubenslehre definiert wurde, ja dass davon überhaupt keine Rede war. Wenn auch mehrere wichtige, natürliche wie übernatürliche Wahrheiten, die sich in seinen Werken finden und einen integrierenden Bestandteil seines Systems bilden, im Laufe der Jahrhunderte durch die unfehlbare Auktorität des kirchlichen

Lehramtes zu Dogmen erhoben wurden, so geschah dies nicht, insofern sie bloß die Lehre des Aquinaten darstellen, sondern weil sie ausdrücklich formell oder virtuell in den Offenbarungsquellen enthalten sind. Darum schreibt auch die Kirche die Lehre des Doctor Angelicus nicht als Glaubensobjekt, sondern als Gegenstand des theologischen Studiums vor.

38. Anders verhält es sich, wenn wir fragen, ob die Lehre des hl. Thomas Gegenstand des mittelbaren kirchlichen Lehramtes sein könne. Kann sie unter jene Objekte fallen, die mit dem Offenbarungsinhalte, seiner Reinerhaltung, Verteidigung, Erklärung und Begründung in einem wirklichen innigen Zusammenhange stehen?

Darauf müssen wir im allgemeinen eine bejahende Antwort geben. Denn der heilige Lehrer behandelt doch in seinen Schriften fast ausschließlich solche philosophische Fragen, die in innerer Beziehung zur christlichen Theologie stehen und deren notwendige Voraussetzung bilden. Derartige natürliche Wahrheiten aber und noch mehr die theologischen Untersuchungen unterstehen offenbar der kirchlichen Jurisdiktion, die als Lehramt über dieselben zu wachen und in jener Weise zu entscheiden hat, wie die Kirche es für angezeigt hält. Tatsächlich hat sich auch die Kirche mit der Lehre des Aquinaten seit deren Abfassung durch alle Jahrhunderte sehr eingehend beschäftigt. Wie also z. B. das Breviergebet ein Gegenstand der kirchlichen Gesetzgebung und Regierungsgewalt ist, so gehört auch die Lehre unseres heiligen Meisters in irgendeiner Weise, aber doch ausdrücklich, unter die Jurisdiktionsgewalt der Kirche, auch insofern sie als Lehramt in Betracht kommt.

Mit dieser Behauptung wird jedoch die Doktrin des hl. Thomas weder zu einer übernatürlichen Wahrheit gestempelt noch zu einem Glaubensgeheimnis erhoben und man braucht sich nicht zu fürchten, daß alles ohne weiteres für wahr und gewiß zu halten ist, was sich in seinen vielen Foliobänden findet.

Zunächst haben wir ja selbst in der Lehre des hl. Thomas ein Mehrfaches unterschieden (Nr. 35). Wenn wir also seine Doktrin als einen mittelbaren Gegenstand des kirchlichen Lehramtes betrachten, so sprechen wir zu-

nächst von der Gesamtlehre des Meisters, von dem, was offenbar organisch zu seinem philosophisch-theologischen System gehört, von jenem wissenschaftlich ausgebildeten Lehrgebäude, das speziell in seiner *Summa theologica* enthalten ist und von der Kirche approbiert wurde.

Von diesem Hauptpunkt unserer Untersuchung ist die weitere Erörterung über das Verhältnis der einzelnen Teile in der Lehre des hl. Thomas zum kirchlichen Lehramte zu unterscheiden. Nach Erledigung der ersten Frage wird auch die letztere erwogen und der theologische Wert jener Lehrsätze, die zur Integrität seines wissenschaftlichen Systems gehören, bestimmt werden; während die Bedeutung jener Ansichten und Behauptungen, die in seiner Doktrin nur eine nebensächliche Rolle spielen, hier nicht weiter besprochen werden soll. Die weitere Frage nach der Kraft der einzelnen Argumente in seiner Lehre kann, da es sich bei ihm um wissenschaftliche Untersuchungen und Resultate handelt, ebenfalls übergangen werden. Ihr Wert muß aus inneren Gründen abgewogen werden und ist ein absoluter oder relativer, je nach der Natur des betreffenden Gegenstandes.

Außerdem ist es durchaus nicht richtig, daß alles, was zum Gegenstand des kirchlichen Lehramtes gehört, eine übernatürliche Wahrheit, ein Geheimnis sein muß; denn an und für sich kann auch eine natürliche Wahrheit, falls sie in den Offenbarungsquellen enthalten ist, unmittelbarer Gegenstand des kirchlichen Lehramtes sein. Solche Wahrheiten gibt es in Menge, wie ein Blick in die Heilige Schrift beweist. Tatsächlich hat auch das Vaticanum Objekte unserer natürlichen Erkenntnis feierlich als Dogmen erklärt¹. Daraus folgt indessen keineswegs, daß eine solche Wahrheit damit aufhört, ein Gegenstand unserer natürlichen Erkenntnis zu sein. Sie muß vielmehr von denen geglaubt werden, die den Vernunftbeweis nicht fassen können².

Um so mehr gilt dies von den Wahrheiten, die zum mittelbaren Gegenstand des kirchlichen Lehramtes gehören. Diese brauchen als solche überhaupt nicht geoffenbart und darum auch keine über-

¹ Denzinger, nr. 1801 ff.

² I. qu. 2. a. 2, ad 1.

natürlichen Wahrheiten zu sein, es genügt, daß sie mit ihnen in einem innigen Zusammenhange stehen. So kann ich z. B. auch durch die Vernunft allein klar und sicher erkennen, daß in einem theologischen Werke schwere Irrtümer enthalten sind, daß jemand die christlichen Tugenden in heroischem Grade geübt hat, daß diese oder jene Ordensregel dem Geiste des Christentums entspricht und daher ein geeignetes Mittel zur Erreichung der evangelischen Vollkommenheit bildet. Indem die Kirche diese und ähnliche Wahrheiten und Tatsachen ihrem Lehramt unterwirft, werden sie nicht ohne weiteres in übernatürliche umgewandelt. Das kirchliche Lehramt, erleuchtet vom Heiligen Geiste, will nur erklären, daß etwas, was wir natürlicherweise fassen können, auch aus dem Grunde wahr ist, weil es mit den unmittelbar geoffenbarten Wahrheiten in wirklichem Zusammenhange steht. Dadurch wird weder die Sache selbst geändert noch ihr Verhältnis zu unserer Erkenntnis aufgehoben. Zu dem sicheren, aber immerhin der Gefahr des Irrtums ausgesetzten natürlichen Vernunfturteile kommt das übernatürliche Urteil der Kirche hinzu.

So wird auch an der Lehre des hl. Thomas, sofern sie als mittelbarer Gegenstand des kirchlichen Lehramtes in Betracht kommt, nichts geändert. Seine Philosophie bleibt eine natürliche Wissenschaft, seine Theologie, die dem Inhalte und Motive nach zwar übernatürlich ist, muß durch unseren Fleiß mittels unserer natürlichen Kräfte erworben werden. Das kirchliche Lehramt erklärt nur, daß sein philosophisch-theologisches System sich in voller Harmonie mit den geoffenbarten Wahrheiten befindet und zu deren Verteidigung, Begründung und Erläuterung sowie zu ihrer Weiterentwicklung ganz und gar geeignet ist. Mit anderen Worten: es wird kirchlicherseits amtlich festgestellt, daß die Lehre des Aquinaten der vollkommenste Ausdruck der eigenen Überzeugung des kirchlichen Lehramtes auf dem Gebiete der Glaubenswissenschaft ist.

Da aber die Überzeugung der Kirche eine übernatürliche und durch die Erleuchtung des Heiligen Geistes bewirkte ist, so erhält durch die feierliche Anerkennung seitens der Kirche die an sich schon objektiv sichere Lehre des hl. Thomas eine noch viel höhere, übernatürliche Garantie ihrer Gewißheit.

Dadurch nun, daß die Kirche in diesem Sinne die Lehre des Aquinaten approbiert, überträgt sie ihre eigene theologisch-wissenschaftliche Auktorität auf den Inhaber dieser Doktrin, der auf diese Weise durch Anteilnahme ebenfalls ein übernatürliches Ansehen besitzt, das folglich als locus theologicus für die theologische Beweisführung in Erwägung gezogen werden muß.

Der Grund der theologischen Auktorität des hl. Thomas ist demnach für die Kirche die volle Übereinstimmung seiner Lehre mit der eigenen Überzeugung der Kirche, für die theologische Wissenschaft hingegen die auf die Doktrin des heiligen Lehrers übertragene übernatürliche Auktorität der Kirche selbst.

39. Wohl niemand wird nach dem Gesagten bezweifeln, daß der Auktorität des hl. Thomas und seiner Lehre im theologischen Sinne zumindest eine solche Bedeutung zukommt, die dem Ansehen der übrigen Lehrer und Theologen gleichwertig ist, ja es sogar übertrifft. Indessen können wir uns damit durchaus nicht zufriedenstellen. Unser heiliger Lehrer nimmt in der kirchlichen Wissenschaft eine Ausnahmstellung ein. Sein Wort muß ein ganz einzigartiges Gewicht besitzen. Seine Auktorität muß infolge der ganz speziellen Anerkennung von seiten der Kirche als oberster Hüterin und Lehrerin jeder übernatürlichen Wissenschaft jene der übrigen Kirchenlehrer übersteigen.

Wir sind demnach der Überzeugung und das ist der Kernpunkt unserer Untersuchung, daß das philosophisch-theologische Lehrgebäude des engelgleichen Meisters, als wissenschaftlicher Organismus und System gefaßt, im theologischen Sinne inhaltlich wahr ist und als ein eigentlicher, sicherer locus theologicus anerkannt werden muß.

Die Beweise hierfür werden aus solchen loci theologici hergenommen, die imstande sind, die theologische Gewißheit unserer These zu erhärten. Von den eigentlichen loci theologici kommen hier nur drei in Betracht: die Auktorität des römischen Papstes, die der allgemeinen Konzilien und der Theologen. Von den Theologen wollen wir hier absehen, da ihre Zeugnisse fast ins Unendliche reichen und ohnehin nur insofern ins Gewicht

fallen, als ihre Aussprüche sich mit jenen des kirchlichen Lehramtes inhaltlich decken. Allgemeine Konzilien sind seit dem Tode des hl. Thomas nur wenige abgehalten worden und ihre Stellungnahme zu seiner Lehre ist in der Auffassung des Oberhauptes der Kirche deutlich zum Ausdruck gebracht worden. Die Auktorität des Apostolischen Stuhles in dieser Frage ist und muß demnach ausschlaggebend sein.

Da aber in den positiven Quellen, die wir in dieser Abhandlung benützen und aus denen wir unsere Beweise schöpfen, die einzelnen Gründe ineinander greifen, so ist eine Wiederholung derselben, weil sie in der Natur der Sache liegt, nicht zu umgehen.

Die Hauptargumente wollen wir in den folgenden Abschnitten zusammenfassen, danach sollen weitere Erklärungen unserer These folgen.

IV. Das Urteil und die Überzeugung der Kirche und die Lehre des hl. Thomas

40. Es ist klar, daß das amtliche Urteil und die Überzeugung der römischen Kirche in einer Frage des Glaubens und der damit zusammenhängenden theologischen Wissenschaft durchaus nicht etwas Gleichgültiges, sondern von höchster Bedeutung für die Theologie selbst ist. Ebenso ist es unmöglich, anzunehmen, daß der Apostolische Stuhl Jahrhunderte hindurch eine Lehre mit den Ausdrücken des höchsten Lobes festhalte und dennoch eine solche Lehre in sich falsch sei, da ja im entgegengesetzten Falle der Nachfolger des hl. Petrus, der den Mittelpunkt der Glaubenseinheit bildet, in einer das ganze intellektuelle und moralische Leben der Kirche tief und wesentlich berührenden Frage öffentlich irren und die Kirche selbst irreführen würde.

Nun ist es aber eine ganz unleugbare historische Tatsache, daß die römischen Päpste von jeher die Lehre des englischen Meisters mit allen nur denkbaren Lobeserhebungen anerkennen, empfehlen und verherrlichen, so daß es schwer fallen dürfte, in der menschlichen Sprache noch weitere Ausdrücke zu finden, um den Aquinaten noch mehr zu preisen. „Ignoramus plane“, sagt schon Benedikt XIII., „quibus illam (doctrinam) laudibus pro magnis

suis in Ecclesiam meritis extollamus¹.“ Seine Lehre kann demnach in ihrer Allgemeinheit wenigstens und als ein Ganzes unmöglich falsch sein. Sie muß die katholische Wahrheit enthalten und eben deshalb ein eigentlicher locus theologicus sein.

Das Lob der Lehre des heiligen Lehrers seitens des Apostolischen Stuhles hat schon zu seinen Lebzeiten begonnen. Bereits im Jahre 1256 nennt Alexander IV. den jungen Magister Thomas in einem Schreiben an den Kanzler der Pariser Universität „virum utique nobilitate generis et morum honestate conspicuum ac thesaurum literalis scientiae per Dei gratiam assecutum².“

Johannes XXII. sagt in der Kanonisationsbulle des Heiligen, daß wegen seiner Tugenden und seines allgemein bewunderten Wissens die Worte des Psalmisten: „rigans montes de superioribus suis et de fructu operum tuorum satiabitur terra“ (Ps. 103, 13), in ihm vollendet in Erfüllung gegangen sind³.

Klemens VI. verkündet den Ruhm des heiligen Lehrers in folgenden Worten: „Attendentes, quod ordo praedictus (Praedicatorum), in horto plantatus Ecclesiae ac in germine ineffabilis spiritualis utilitatis succrescens, illum perlucidum ac fructuosum palmitem, beatum videlicet Thomam de Aquino, confessorem ac doctorem egregium, ex cuius sapientiae ac doctrinae scriptis et traditis universalis Ecclesia multiplicem spiritualis ubertatis fructum recolligens, ipsius fructus odore reficitur incessanter, produxit...“⁴

Auch Urban V., der die Schwierigkeiten wegen der Reliquien des hl. Thomas zu schlichten hatte, versäumte keine Gelegenheit, die allgemeine Bedeutung seiner Lehre anzuerkennen. Er nennt ihn ebenfalls „Doctor egregius“, der „per sua profunda (al. perlucida) et salutifera documenta universalem illustravit Ecclesiam⁵.“ Ein anderes Mal sagt der nämliche Papst von ihm: „Nos atten-

¹ „Pretiosus“, 26. Mai 1727. Bull. Ord. Praed. VI. p. 622.

² „Delectabile“, 3. Mart. 1256. Denifle, Chartularium Univ. Paris. I, p. 307; Bull. Ord. Praed. I, p. 298.

³ „Redemptionem“, 18. Juli 1323. Bull. Ord. Praed. II, p. 159.

⁴ „In Ordine“, 6. Februar 1344, a. a. O., p. 226.

⁵ „Copiosus“, 16. Juni 1368 und „Cum ex certis“, 1. Juli 1368, a. a. O., p. 258, 259.

dentis, quanta a Deo scientiae doctrina (al. scientia dotatus) Ordinem Praedicatorum et universalem Ecclesiam illustravit ac beati Augustini vestigia insequens, Ecclesiam eandem doctrinis et scientiis quamplurimum adornavit¹.“ — Ebenso preist Nikolaus V. den heiligen Lehrer als denjenigen, „ex cuius doctrina tota universalis illuminatur Ecclesia².“ — Alexander VI. hebt hervor, daß zwar alle Kirchen, die einem Heiligen geweiht sind, in Ehren gehalten werden sollen, „illas tamen, quae in honorem s. Thomae de Aquino dedicatae noscuntur, eo celebriori memoria convenit celebrari, quo ipse, quasi lucerna praefulgens in universo, christianum orbem illustrat³.“

Pius IV. erklärt, er wolle alles aufbieten, um das Ansehen „tanti Doctoris, ex cuius doctrina quanti fructus Ecclesiae pervenerint et quotidie perveniant“ zu heben⁴. — Sixtus V. nennt den Aquinaten „Ordinis sui decus et Ecclesiae Ornamentum“, er und der hl. Bonaventura seien „duae olivae et duo candelabra in domo Dei lucentia, qui et charitatis pinguedine et scientiae luce totam Ecclesiam collustrant⁵.“

Im Laufe der Jahrhunderte wuchs die Bedeutung des hl. Thomas für die Gesamtkirche und ihre Theologie immer mehr. Seine früheren Gegner mußten das Feld räumen, er herrschte auf dem Gebiete der katholischen Wissenschaft, und die im Geiste der Kirche arbeitenden Kräfte sammelten sich um ihn. Er war der Lehrer aller, „Doctor communis“. Er war der Lehrer der Kirche und wurde auch von den Päpsten amtlich „Doctor“ genannt, noch bevor Pius V. ihm am 11. April 1567 die liturgischen Ehren eines „Doctor Ecclesiae“ zuerkannte . . . „Ex quo Sanctorum laudabili numero,“ heißt es in der apostolischen Kanonisationsbulle, „qui catholicam veritatem corde, opere et ore roborarunt, Angelici Doctoris, S. Thomae de Aquino, Ordinis Praedicatorum, in coelis a multis annis assumpti, orbi terrarum et divinis et propriis est comprobata testimoniis . . .“ und

¹ „Laudabilis“, 31. August 1368, a. a. O., p. 259.

² „Cum et plantare“, 20. Juli 1451, a. a. O. III, p. 299.

³ „Etsi“, 29. Juli 1496, a. a. O. IV, p. 122.

⁴ „Salvatoris“, 15. April 1564, a. a. O. V, p. 97.

⁵ „Triumphantis“, 14. Mart. 1588, a. a. O., p. 460.

weiter nennt der Papst ihn „clarissimum Ecclesiae Dei lumen“¹.

Die Aussprüche der neueren Päpste können wir füglich übergehen, da sie nur mit noch kräftigeren Worten wiederholen, was bisher angeführt wurde. So Klemens VIII.², Paulus V.³ bis herab zu Benedikt XIV., der ihm in einer feierlichen Ansprache an die Väter des Generalkapitels der Dominikaner am 2. Juli 1756 zu Rom folgendes Zeugnis ausstellt: „nullo unquam tempore evenire potuisse, ut e memoria nostra dilaberetur theologorum princeps, scholarum angelus, ecclesiae doctor, praeclarum ordinis vestri sidus, S. Thomas Aquinas, cuius doctrinae complures Romani Pontifices praedecessores nostri perhonorifica dederunt testimonia, quaemadmodum et Nos ipsi in libris, quos de variis argumentis conscripsimus, postquam angelici doctoris sententiam diligenter scrutando percipimus atque inspeximus, admirabundi semper atque lubentes eidem adhaesimus atque subscripsimus, candide profitentes, si quid boni in iisdem libris reperitur, id minime nobis, sed tanto praeceptori totum esse tribuendum“⁴.

Wenn also Benedikt XIII. erklärt: „Aequum vero erat, ut angelica doctrina tanti Doctoris non vulgaribus efferretur encomiis, quae solis instar universum mundum illustrans, uberrima christianae Ecclesiae bona peperit paritque in dies singulos multiplici fructu“⁵, faßt er nur die Überzeugung und das amtliche Urteil aller seiner Vorgänger seit Alexander IV. zusammen. Diese Lobsprüche stammen von den Nachfolgern des hl. Petrus unter offenkundiger Leitung des Heiligen Geistes. „Petrus est,“ sagt Kardinal Billot S. J., „a quo singularem illam habet Aquinas commendationem“⁶.

Ein so allgemeines und feststehendes Urteil des Apostolischen Stuhles muß wahr und die derart amtlich ausge-

¹ „Mirabilis“, a. a. O., p. 155—156.

² „Quantum“, 22. November 1603; „In quo Nos“, v. d. D.; „Sicut Angeli“, a. a. O., p. 610—612.

³ „Splendidissimi“, 17. Dezember 1607, a. a. O., p. 657. „Cum, sicut“, 20. Oktober 1614, a. a. O., p. 699.

⁴ Acta Cap. Gen. O. P. Romae 1904, vol. IX. p. 198—199.

⁵ „Pretiosus“, 26. Mart. 1727. Bull. Ord. Praed. VI. p. 622.

⁶ Rede zur Eröffnung der Academia S. Thomae, Divus Thomas II p. 132.

zeichnete Lehre des engelgleichen Lehrers muß eine theologische Beweisquelle, ein *locus theologicus* sein.

41. Die Päpste begnügen sich indessen nicht mit einfachen, wenn auch noch so herrlichen Anpreisungen der Lehre des hl. Thomas, sie gehen noch weiter und nennen wiederholt seine Doktrin, als ein Ganzes gefaßt, wie oben betont wurde, sicher und irrtumslos.

Pius V. sagt in der angeführten Bulle anläßlich der feierlichen Erhebung des Heiligen zum Kirchenlehrer, seine Lehre sei „*certissima christianae regula doctrinae, qua S. Doctor Apostolicam Ecclesiam infinitis confutatis haeresibus illustravit*“¹. Klemens VIII. behauptet, die Schriften des heiligen Lehrers seien „*singulari ordine, mira perspicuitate, sine ullo prorsus errore*“ abgefaßt worden². Dasselbe sagt Benedikt XIII.³ — Nach Alexander VII. sind Augustinus und Thomas „*praeclarissimi Ecclesiae catholicae Doctores, . . . quorum sanctissimorum virorum penes catholicos universos ingentia et omnem laudem supergressa nomina novi praeconii commendatione plane non egent*“ und deren Lehrsätze (*dogmata*) sind „*inconcussa tutissimaque*“⁴.

Pius X. sagt über die Befolgung der Lehre des hl. Thomas: „*nec sane tutior ulla haberi potest hoc in genere institutio, quam quae ducem sequatur ac magistrum Thomam, unde tantum hauserunt luminis ac firmitatis qui de rebus divinis ad eius mentem conscripserunt*“⁵. Ein anderes Mal äußert sich der nämliche Papst: „*cuius via et ratio usque ad profundissima divinarum rerum cognitionem sine ullo erroris periculo perducit*“ „*ipsum (Aquinatem) sequi tutissima via (est) ad profundam divinarum rerum cognitionem*“⁶.

Die Kirche hat die Ansicht von der Irrtumslosigkeit der Schriften des Aquinaten in das *Officium divinum* des Dominikaner-Ordens aufgenommen⁷, womit der Sache noch eine größere Bedeutung zugeschrieben werden muß.

¹ Bull. Ord. Praed. V, p. 155.

² A. a. O., p. 612.

³ „*Demissas preces*“, 6. November 1724, a. a. O. VI, p. 546.

⁴ „*Litteras vestras*“, 7. August 1660, a. a. O. VI, p. 197.

⁵ „*Quantopere*“ ad P. Lottini, O. P., 9. August 1910, Acta Ap. S. II, p. 724.

⁶ „*Praeclara*“, 24. Juni 1914, a. a. O. VI, p. 334—335.

⁷ *Lectio V. in Octav. S. Thomae*, 14. Mart.

Es ist indessen klar, daß die höchste kirchliche Auktorität unmöglich in einer solchen Weise von der Doktrin des heiligen Lehrers sprechen könnte, wenn sie nicht genügende, ja zwingende Gründe für die Annahme besitzen würde, daß sein philosophisch-theologisches Lehrgebäude, als Ganzes betrachtet, frei ist von falschen Lehren. Die ausschlaggebenden Gründe dafür werden selbstverständlich aus seinen Schriften hergenommen. Es gibt aber auch äußere, die die inneren noch bekräftigen.

Die ältesten Biographen des Heiligen berichten, er habe selbst seinen vertrauten Mitbrüdern wiederholt zugestanden, daß er sein Wissen nicht so sehr durch eigenes Studium als vielmehr durch besonderen göttlichen Einfluß erworben habe¹. Das römische Brevier enthält dieselbe Erzählung, ein Beweis, daß die Kirche sich damit einverstanden erklärt². Johannes XXII. hat dies übrigens schon in der Kanonisationsbulle des Heiligen anerkannt, indem er sagte, der heilige Lehrer habe seine vielfachen „scripta . . . ad Dei honorem, fideique dilatationem, eruditionemque studentium, clara cum sciens esset, famosa cum cognitus, non absque speciali Dei infusione“ verfaßt³.

Somit müssen wir annehmen, daß der heilige Lehrer bei der Abfassung seiner Schriften durch ein übernatürliches Licht erleuchtet wurde, das ähnlich wie das lumen propheticum ihn vor Irrtum bewahrte und ihm zur sicheren Erkenntnis der Wahrheit behilflich war. Die Kirche selbst nennt den heiligen Lehrer „donis plenus ex aethere morum et sapientiae“⁴; unter der letzteren ist offenbar auch sein theologisches Wissen mitinbegriffen.

Daraus folgt aber keineswegs, daß das philosophisch-theologische Wissen des Aquinaten ein von Gott eingegossener Habitus war, so wenig wie das lumen propheticum selbst ein Habitus und dem Gegenstande nach notwendigerweise etwas Übernatürliches ist⁵. Das lumen propheticum erfordert nicht einmal immer die Eingebung von neuen species, sei es in der Phantasie, sei es im Verstande; es genügt vielmehr, wie schon der Name sagt, eine neue gött-

¹ Guil. de Thoco. Vgl. Bollandisten, Mart. I, p. 664.

² V. Lect. in festo S. Thomae, 7. Mart.

³ „Redemptionem“, 18. Juli 1323. Bull. Ord. Praed. II, p. 159.

⁴ Brev. O. P., 7. Mart. Hymnus in prim. vesp.

⁵ II. II. p. qu. 171. a. 2.

liche Erleuchtung eines bereits natürlicherweise erworbenen Wissensgebietes oder des Erkenntnismittels oder Erkenntnisvermögens¹.

Durch die Annahme der Irrtumslosigkeit infolge einer übernatürlichen Erleuchtung wird also der ernststen wissenschaftlichen Arbeit unseres heiligen Lehrers, die ja ein andauerndes Studium erforderte, kein Eintrag getan. Wohl aber wird damit eine Garantie geboten, daß seine Forschung frei von Verirrungen ist. Das ist der Sinn der angeführten Äußerungen über die Irrtumslosigkeit der Lehre des hl. Thomas.

Diese wissenschaftliche Verläßlichkeit der Doktrin unseres heiligen Lehrers — immer als Ganzes betrachtet — wird durch einen weiteren Bericht aus seinem Leben bestätigt, wonach er aus dem Munde des Heilandes die denkwürdigen Worte über seine eigenen Leistungen vernahm: „Bene scripsisti de me Thoma, quam mercedem accipies²?“ Die Päpste haben diese Erzählung in ihre amtlichen Äußerungen über die Lehre des Aquinaten aufgenommen und darin eine Bekräftigung der an sich im logischen und wissenschaftlichen Aufbau des Systems enthaltenen Irrtumslosigkeit seiner Lehre gefunden³. Die Kirche verwertet diese historische Tatsache in ihrem Offizium, wodurch die Authentizität derselben für die Gesamtkirche anerkannt ist.

Diese Erzählung von der Bestätigung der Lehre des hl. Thomas durch Christus steht nicht im Widerspruch mit dem, was wir soeben über die schon bei der Abfassung seiner Schriften erfolgte übernatürliche Erleuchtung seines Geistes gesagt haben; denn das erwähnte lumen divinum ist nicht immer ein wirkliches prophetisches Licht im strengen Sinne, es kann auch eine geheimnisvolle, den Geist erhebende und bestrahlende Kraft sein, ohne daß der Begnadete eine sichere Überzeugung von deren göttlichen Ursprung zu haben braucht. Der hl. Thomas sagt darüber: „mens prophetae dupliciter a Deo illuminatur

¹ A. a. O. qu. 173. a. 2; I. p. qu. 12. a. 13.

² De Thoco, Bollandisten, Mart. I, p. 669, 673—674.

³ Pius V., „Mirabilis“, Bull. Ord. Praed. V, p. 156; Klemens VIII., „In quo“ und „Sicut“, a. a. O., p. 611, 612; Benedikt XIII., „Pretiosus“, 23. Mart. 1727, a. a. O., VI. p. 622; Leo XIII., „Nostra“ 28. November 1898, Acta Leonis XIII. VII, p. 205 usw.

uno modo per expressam revelationem, alio modo per quemdam instinctum occultissimum... De his ergo, quae expresse per spiritum prophetiae propheta cognoscit, maximam certitudinem habet, et pro certo habet, quod haec sunt divinitus sibi revelata... Sed ad ea, quae cognoscit per instinctum, aliquando sic se habet, ut non plene discernere possit, utrum haec cogitaverit aliquo divino instinctu vel per spiritum proprium. Non autem omnia, quae cognoscimus divino instinctu, sub certitudine prophetica nobis manifestantur¹.“ Ein anderes Mal heißt es: „operatio intellectualis et illuminatio dupliciter possunt considerari. Uno modo ex parte rei intellectae, et sic quicumque intelligit vel illuminatur, cognoscit se intelligere vel illuminari, quia cognoscit rem sibi esse manifestam. Alio modo ex parte principii, et sic non quicumque intelligit aliquam veritatem, cognoscit quid sit intellectus, qui est principium intellectualis operationis. Et similiter non quicumque illuminatur ab angelo (— oder von Gott), cognoscit se ab angelo illuminari².“

Mithin ist es nicht notwendig, anzunehmen, daß der heilige Lehrer von der Existenz und dem Urheber jener übernatürlichen Erleuchtung, die die Kirche ihm zuerkennt, während seiner wissenschaftlichen Arbeiten eine sichere, jeden Zweifel ausschließende Kenntnis hatte. Er konnte demnach noch immer eine übernatürliche Bestätigung seiner Lehre vom Heiland erbitten, die ihm in den erwähnten Worten des Herrn auch erteilt wurde.

42. Der Glaube und die Überzeugung der Kirche kommt in ihrer Liturgie und in ihren öffentlichen Gebeten zum Ausdruck. *Lex orandi lex credendi*. Was die Kirche, die unter der Leitung des Heiligen Geistes steht, in ihren öffentlichen Gebeten bekennt, das muß theologisch wahr sein. So argumentiert z. B. der hl. Augustin gegen den Pelagianer Vitalis gerade aus den Gebeten der Kirche, um die Notwendigkeit der Gnade auch zum Anfang des Glaubens darzutun³.

Nun nennt die Kirche in ihrem liturgischen Offizium die Wissenschaft des hl. Thomas eine wunderbare und

¹ II. II. p. qu. 171. a. 5.

² I. p. qu. 111. a. 1. ad 3.

³ Epist. 217.

bittet um die Gnade, in dieselbe eingeführt zu werden. „Deus, qui Ecclesiam tuam beati Thomae confessoris tui atque doctoris mira eruditione clarificas et sancta operatione fecundas, da nobis, quaesumus, et quae docuit intellectu conspiciere...“ lautet das amtliche Gebet der Kirche.

Daraus folgt ein Doppelpes. Zunächst setzt das Gebet der Kirche voraus, daß die Lehre des Aquinaten zumindest in ihrer Allgemeinheit als philosophisch-theologisches System wahr und frei von Irrtümern ist. Denn die Kirche weiß aus sich selbst nicht, was sie bitten soll, sondern der Heilige Geist ist es, der sie zum Gebete antreibt¹. Der Geist der Wahrheit kann aber unmöglich die Kirche dazu antreiben, die Erfassung einer Lehre zu erbitten, die nicht die treue Widerspiegelung der Offenbarung und jener Wahrheiten wäre, die zur sicheren Erkenntnis des Glaubensinhaltes führen.

Die etwaige Gegenbemerkung, die Kirche wolle nur insofern um die Einführung in die Lehre des hl. Thomas und um ihre Aneignung bitten, als diese wahr und berechtigt ist, ist in sich hinfällig; denn in diesem Sinne könnte die Kirche um Einsicht in die Lehre eines jeden anderen theologischen Schriftstellers, ja sogar eines jeden anderen Autors beten, da in allen Schriften etwas Wahres enthalten ist, was in irgendeiner Weise der Kirche nützen kann². Das amtliche Gebet der Kirche in unserem Falle setzt offenbar die Irrtumslosigkeit der Lehre unseres Meisters voraus.

Der unmittelbare Gegenstand des Gebetes sind übernatürliche Güter, „quibus beatificamur et quibus beatitudinem meremur“³. Das Natürliche wird nur insofern erfleht, als es zum Übernatürlichen hingeordnet und zu dessen Erreichung nach Gottes Vorherbestimmung behilflich ist⁴. Da nun die Kirche direkt und unmittelbar um die einsichtsvolle Aneignung alles dessen betet, was der hl. Thomas lehrte, so muß der Inhalt seiner Schriften selbst in irgendeiner Weise übernatürlich sein. Nun gehört aber der vom heiligen Lehrer behandelte Gegenstand oft in das

¹ Ad Rom. 8, 26, dazu S. August. de dono pers. c. 23.

² C. v. Schaezler, Introd. in s. Theol., p. 225.

³ II. II. p. qu. 83. a. 5.

⁴ A. a. O., a. 6.

Gebiet der natürlichen Erkenntnis, die als solche nicht immer im Dienste des Übernatürlichen steht. Es ist also der Schluß erlaubt, daß die Kirche, indem sie um die Einführung in seine Doktrin betet, vom übernatürlichen Ursprung derselben überzeugt ist.

Das ist aber eine Bestätigung dessen, was wir früher über die direkte göttliche Erleuchtung des heiligen Lehrers bei der Abfassung seiner Schriften gesagt haben, also ein neues Argument zugunsten ihrer Irrtumslosigkeit.

43. Man wird vielleicht derartige Schlußfolgerungen für übertrieben halten und nach dem Satze der Schule, „quod nimis probat, nihil probat“, den theologischen Wert derselben in Zweifel ziehen. Denn, so könnte jemand argumentieren, daraus würde folgen, daß die Lehre des hl. Thomas eine geoffenbarte Wahrheit wäre und folglich fide divina geglaubt werden müßte, was um so weniger verlangt werden kann, als ja die obenerwähnte Guttheißung seiner Lehre durch den Heiland nur fide humana für wahr gehalten wird.

Die Antwort auf diesen Einwand wird zugleich die gegenwärtige Frage noch näher erläutern. Jene Erleuchtung, die dem heiligen Lehrer bei seinen wissenschaftlichen Arbeiten zuteil wurde, braucht weder eine eigentliche Offenbarung noch im theologischen Sinne eine Inspiratio gewesen zu sein. Die eigentliche Offenbarung verlangt die Mitteilung von neuen Wahrheiten, also von neuen species intelligibiles im Erkenntnisvermögen. Die Inspiratio hingegen erheischt ein übernatürliches Urteil über die im Geiste vorhandenen Erkenntnisobjekte¹. Jener göttliche Einfluß auf den hl. Thomas war ein höheres Licht, das seinem Erkenntnisvermögen den Weg zur Wahrheit gewiesen hat.

So betrachten wir auch die Versicherung des Herrn über die Irrtumslosigkeit seiner Schriften nicht als eine Mitteilung von neuen Spezies, sondern als eine übernatürliche Erleuchtung seines Verstandes über die Richtigkeit seiner eigenen wissenschaftlichen Resultate. Wenn ein Lehrer die fertiggestellte schriftliche Arbeit seines Schülers guttheißt, so will er weder die subjektive Befähigung desselben noch den objektiven Wert seiner Leistung in Abrede

¹ Quaest. 12. de verit. a. 7.

stellen, sondern, dies alles vorausgesetzt, findet der Lehrer, daß die Leistung seines Schülers vollkommen den Anforderungen einer gründlichen fachmännischen Studie entspricht. Die Gewißheit des Schülers gewinnt durch jene Approbation einen höheren Grad, ohne daß seine eigene frühere Überzeugung dadurch aufgehoben wäre.

So fassen wir auch die Bedeutung der Worte des Herrn an den hl. Thomas auf. Sie besagen nicht mehr und nicht weniger, als daß seine Lehre, als ein Ganzes gefaßt, wahr und richtig ist, und wollen ihren streng wissenschaftlichen Wert nicht aufheben. Man kann daher diese göttliche Zusicherung als eine *approbatio subsequens* betrachten.

Mithin hat auch der heilige Lehrer an die Wahrheit seiner eigenen wissenschaftlichen Resultate nicht geglaubt, sondern vielmehr sie mit Gewißheit eingesehen, und zwar die philosophischen Folgerungen in der Evidenz der natürlichen Erkenntnisprinzipien, die theologischen im Lichte der mittelbaren göttlichen Offenbarung.

Aber selbst zugegeben, der hl. Thomas habe über die Wahrheit seiner Lehre eine göttliche Offenbarung im theologischen Sinne gehabt, so folgt daraus höchstens so viel, daß er selbst *fide divina* von der Richtigkeit seines Systems überzeugt sein konnte. Keineswegs aber dürfen wir daraus schließen, daß auch wir verhalten werden könnten, seine Doktrin *fide immediate divina* für wahr zu halten. Denn es wurde schon früher darauf hingewiesen, daß unser theologischer Glaube jene göttlichen Wahrheiten zum Gegenstand hat, die in den amtlichen Offenbarungsquellen enthalten sind. Durch die feierliche Vorlegung dieser Wahrheiten in der Kirche wird erst unser Glaube zu einem göttlich-katholischen.

Das ist übrigens auch die ausdrückliche Lehre des hl. Thomas. „*Innititur fides nostra revelationi apostolis et prophetis factae, qui canonicos libros conscripserunt, non autem revelationi quae fuit aliis doctoribus facta*¹.“ Im gegenwärtigen Heilsplane Gottes haben die Privatoffenbarungen nicht die Aufgabe, uns neue Glaubenswahrheiten zu lehren, sondern ihr Zweck besteht vielmehr darin, uns zur Annahme und Ausübung der bereits im Glaubensschatz

¹ I. p. qu. 1. a. 8. ad 2.

der Kirche enthaltenen zu veranlassen. „Singulis temporibus (der Kirchengeschichte) non defuerunt aliqui prophetiae spiritum habentes, non quidem ad novam fidei doctrinam depromendam, sed ad humanorum actuum directionem¹.“

Die aus dem Leben des hl. Thomas angeführten Begebenheiten halten wir demnach nur fide humana aufrecht. Daran kann auch ihre amtliche Guttheißung von seiten der Kirche nichts ändern. Denn diese Billigung ist keine definitive unfehlbare Approbation einer historischen Wahrheit nach Art eines factum dogmaticum, wie z. B. die feierliche Anerkennung der Erscheinung in Lourdes es ist, die durch unzählige, unleugbar übernatürliche Glaubwürdigkeitsmotive, die Gott eigens zu diesem Zwecke wirkte, bestätigt erscheint. Die Kirche erklärt einfach, daß die geschichtlichen Erzählungen an sich menschlichen Glauben verdienen². Durch diesen offiziellen Standpunkt der kirchlichen Auktorität gewinnt indessen die Glaubwürdigkeit der Erzählung besonders wegen des hohen Ernstes, mit dem derartige Dinge von der Kirche untersucht und festgestellt werden, sehr an äußerem Wert. Den eigentlichen Grund der Approbation der Lehre des hl. Thomas bilden also nicht diese an sich noch so glaubwürdigen historischen Begebenheiten, sondern die volle Übereinstimmung des wissenschaftlichen Systems des Aquinaten mit den geoffenbarten Wahrheiten und mit der übernatürlichen wissenschaftlichen Überzeugung der Kirche.

Es ist demnach durchaus berechtigt, von einem übernatürlichen Einfluß auf die Lehre des hl. Thomas zu reden, trotzdem wir ihren vollen wissenschaftlichen Charakter aufrecht erhalten.

Wir verstehen aber auch, warum die Päpste selbst die Lehre unseres heiligen Meisters etwas Heiliges und Himmlisches nennen. So redet Pius IV. von einer „sacra doctrina tanti Doctoris“³. Klemens VIII. nennt sie „divinum eloquium“ und „coelestis doctrina“⁴, bei deren Abfassung der Heilige „interdum sanctos Apostolos Petrum et Paulum colloquentes locosque illi quodam

¹ II. II. p. qu. 174. a. 6. ad 3. Dazu Cajetan. in h. l.

² Benedikt XIV., De Canonis. Sanct. II. c. XXXII, nr. 11.

³ „Salvatoris“, Bull. Ord. Praed. V, p. 97.

⁴ „Quantum“, a. a. O., p. 610.

Dei iussu enarrantes habuit¹. Leo XIII. spricht von der „sacra et coelestis doctrina²“, von der „aurea sapientia S. Thomae³“. Ebenso auch Pius X.⁴

Nach allen diesen Äußerungen kann über die wahrtheologische Überzeugung des Apostolischen Stuhles kein Zweifel mehr aufkommen. Die Kirche selbst erklärt durch den Mund des hl. Petrus, daß die Lehre des hl. Thomas lauterer Gold und himmlische Weisheit ist. Der Heiland selbst hat nach ganz glaubwürdigen historischen Zeugen dieses Urteil seiner sichtbaren Stellvertreter im voraus bestätigt.

44. Diese Auffassung des Apostolischen Stuhles über die Lehre des hl. Thomas wird noch erhöht durch das Verhalten der allgemeinen Konzilien gegen ihn. Das Ansehen einer allgemeinen Kirchenversammlung ist von größter Bedeutung für eine Lehre, da in derselben die von Christus bestellten Wächter und Richter in Glaubensangelegenheiten sich vereinigen, um in den verschiedensten und schwierigsten Fragen ihre unfehlbaren Entscheidungen zu treffen. Es ist demnach ohne Zweifel eine hohe Auszeichnung für einen Theologen, als Beirat zu den Verhandlungen einer solchen Vereinigung zugezogen zu werden.

Diese hohe Ehre konnte unserem heiligen Lehrer während seines Lebens nicht mehr zuteil werden. Er war zwar vom Papst berufen worden, auf dem zweiten Konzil zu Lyon zu erscheinen, starb aber auf der Reise dahin. Aber es ist ihm die ganz einzig dastehende Auszeichnung zugefallen, auf allen seit seinem Tode abgehaltenen Kirchenversammlungen durch seine Lehre und Schriften nicht nur geistig anwesend zu sein, sondern als Berater und Lehrer von den Konzilsvätern angerufen und gehört zu werden.

Pius V. beruft sich ausdrücklich auf die hohen Verdienste der Lehre des Aquinaten im Dienste der Kirche: „quod et antea saepe et liquido nuper in sacris Tridentini Concilii decretis apparuit⁵.“ Leo XIII. drückt dasselbe mit folgenden Worten aus: „sed haec maxima est et

¹ „Sicut angeli“, a. a. O., p. 612.

² „Illud in primis“, 23. Juni 1891. Acta Leonis XIII. IV, p. 239.

³ „Sacrarum“, 21. Jänner 1902, a. a. O., VIII, p. 65.

⁴ „Praelara“, 24. Juni 1914. Acta Ap. Sed. VI, p. 334.

⁵ Bull. Ord. Praed. V., p. 155.

Thomae propria, nec cum quopiam ex doctoribus catholicis communicata laus, quod Patres Tridentini, in ipso medio conclavi ordini habendo, una cum divinae Scripturae codicibus et Pontificum Maximorum decretis Summam Thomae Aquinatis, super altari patere voluerunt, unde consilium, rationes, oracula peterentur¹.“ Die nämliche Anerkennung finden wir von Klemens XII. ausgesprochen². Leo XIII. anerkennt die hohe Bedeutung des englischen Lehrers auf allen nach seinem Tode gefeierten Konzilien: „Ipsa quoque Concilia Oecumenica, in quibus eminent lectus ex toto orbe terrarum flos sapientiae, singularem Thomae Aquinati honorem habere perpetuo studuerunt. In Conciliis Lugdunensi, Viennensi, Florentino (das Tridentinum haben wir schon genannt), Vaticano, deliberationibus et decretis Patrum interfuisse Thomam et pene praefuisse dixeris, adversus errores Graecorum, haereticorum et rationalistarum ineluctabili vi et faustissimo exitu decertantem³.“ — Pius X. erklärt, daß nach gewissenhafter Aneignung der Lehre des Aquinaten „facilius erit intelligere atque illustrare solemnia Ecclesiae docentis decreta et acta, quae deinceps edita sunt. Nam post beatum exitum Sancti Doctoris nullum habitum est ab Ecclesia Concilium, in quo non ipse cum doctrinae suae opibus interfuerit⁴.“

Wenn es also erlaubt ist, aus den Aussprüchen und aus der Handlungsweise der alten allgemeinen Konzilien über die Bedeutung der Kirchenväter auf ihre theologische Auktorität sich zu berufen, so muß es auch in unserem Falle gestattet sein, aus diesen Äußerungen des Apostolischen Stuhles, die auf einer dogmenhistorischen Tatsache beruhen, den Schluß zu ziehen, daß die auf den allgemeinen Konzilien vertretene Gesamtkirche von der Wahrheit der Lehre des hl. Thomas derart überzeugt ist, daß ihre Auktorität als ein wirklicher locus theologicus betrachtet werden muß.

(Fortsetzung folgt.)

¹ „Aeterni Patris“, 4. August 1879. Acta Leonis XIII, I, p. 102.

² „Verbo Dei“, 28. August 1733. Bull. Ord. Praed. VI, p. 736.

³ „Aeterni Patris“, a. a. O.

⁴ „Doctoris Angelici“, 29. Juni 1914. Acta Ap. Sed. VI, p. 339.